

Allgemeine Lieferbedingungen der Fa. INDEG GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit der Besteller Unternehmer ist im Sinne von § 14 BGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen ihm und der Gesellschaft die nachstehenden Lieferbedingungen.
- (2) Soweit Geschäftsbedingungen des Bestellers insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, den Lieferbedingungen entgegenstehen, gelten diese nur dann, wenn die Gesellschaft ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Mündliche Vereinbarungen mit der Gesellschaft bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gesellschaft.

II. Angebot, Auftrag und Annahme

- (1) Angebote der Gesellschaft bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die im Angebot genannten Preise gelten ausschließlich dem gesamten angebotenen Lieferumfang.
- (3) Der Besteller ist drei Wochen an seine Bestellung (Auftrag) gebunden. Aufträge (Bestellung) bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Gesellschaft.
Bei Ware, die nicht vorrätig ist, ist die Gesellschaft berechtigt, innerhalb von 3 Wochen nach Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Für die rechtzeitige Ausübung des Rücktrittsrechts ist die Abgabe der Rücktrittserklärung maßgebend.

III. Preisvereinbarung und Preisänderungen

- (1) Als vereinbarte Preise gelten grundsätzlich die in dem Angebot der Gesellschaft genannten Preise.
- (2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen, sind Preisänderungen zulässig soweit
 - a) Vorlieferanten der Gesellschaft ihre Preise geändert haben oder
 - b) die auf den amtlichen Wechselkursen basierenden Preise bei Lieferung von Importprodukten sich zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin verändert haben.Der Besteller ist berechtigt, nur dann von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der vereinbarte Preis sich um mehr als 20 % erhöht. Zur Wirksamkeit bedarf der Rücktritt der Schriftform. Er ist innerhalb einer Frist von einer Woche auszuüben, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Besteller die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Preisänderung hat. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Gesellschaft maßgebend.
- (3) Bei Nachbestellungen bleiben die vereinbarten Preise nur gültig, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich dem Besteller bestätigt werden. Im übrigen gilt Ziff. 2.

IV. Zahlungsbedingen

- (1) Gelieferte Waren der Gesellschaft werden abgerechnet durch Stellung einer Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist mit der Übergabe der Lieferung auf den Besteller zur Zahlung fällig.
- (2) In den vereinbarten Preisen sind grundsätzlich keine Kosten für Fracht, Versendung, Verpackung und Transportversicherung enthalten. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Kosten dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen. Im übrigen gelten die Vorschriften über den Gefahrübergang beim Versendungskauf nach § 447 BGB.

Verlangt der Besteller keine Versendung der Lieferung, sondern die Bereithaltung zur Abholung, geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Gesellschaft ihm mitgeteilt hat, dass die Lieferung abholbereit steht und eine Woche verstrichen ist seit der Mitteilung. Die Lieferung erfolgt durch ein Beförderungsmittel, das von der Gesellschaft bestimmt wird.

- (3) Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die banküblichen Diskont- und Einziehungsspesen dem Besteller berechnet. Sie sind sofort an die Gesellschaft zu zahlen.
- (4) Bei Teillieferungen ist die Gesellschaft berechtigt, Teilberechnungen vorzunehmen. Im übrigen gilt Ziff. 1) ergänzend.

V. Zahlungsverzug

- (1) Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung an die Gesellschaft den Rechnungsbetrag zahlt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei der Gesellschaft, insbesondere die Gutschrift des Rechnungsbetrages auf einem der Bankkonten der Gesellschaft maßgebend. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung umstritten oder unsicher, kommt der Besteller spätestens 30 Tage nach Absendung der Rechnung durch die Gesellschaft in Verzug. Der Verzugszinssatz beträgt 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Im übrigen gelten die §§ 288, Abs. 3 und Abs. 4 BGB.
- (2) Überschreitet der Besteller besonders vereinbarte Zahlungstermine, werden sämtliche Stundungsvereinbarungen ohne weiteres unwirksam.

VI. Lieferung

- (1) Lieferumfang und Lieferfrist wird ausschließlich bestimmt durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Gesellschaft. Bei den angegebenen Lieferfristen handelt es sich um voraussichtliche Fristen. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft durch die Gesellschaft dem Besteller mitgeteilt wurde, oder die Lieferung den Geschäftssitz der Gesellschaft verlassen hat.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen ebenfalls angemessen.
- (4) Eine Änderung von vereinbarten Lieferfristen oder Terminen kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft erfolgen. Voraussetzung für die Gültigkeit der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfrist (Lieferzeit) ist die rechtzeitige Belieferung der Gesellschaft durch den Vorlieferanten.
- (5) Die Gesellschaft ist innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zu Teillieferungen berechtigt, soweit sich daraus Nachteile für den Besteller nicht ergeben.
- (6) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Der Gesellschaft ist vorbehalten,

abweichend von der Bestellung, ein gleichwertiges Produkt eines anderen Herstellers zu liefern. Gleichwertigkeit ist auch bei bloßer Kompatibilität gegeben. Im Streitfall ist der Besteller verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass das gelieferte Produkt nicht gleichwertig ist.

- (7) Kommt die Gesellschaft aus Gründen in Verzug, die nicht in diesen Bestimmungen genannt sind, insbesondere aufgrund von Transportverzögerungen oder Ausfall des Transportmittels, kann der Besteller sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, die wegen dieses Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers auf Ersatz des Verzugsschadens und auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens sind ausgeschlossen.
- (8) Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziff. 7 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerte Lieferung, auch nach Ablauf einer der Gesellschaft etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- (9) Der Besteller kann vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der Gesellschaft zu vertreten ist. Ein Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (10) Werden Versand der Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als 1 Monat abweichen von der bei Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfrist verzögert, kann Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt der Gesellschaft unbenommen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Gesellschaft bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Gesellschaft zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die Gesellschaft auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte frei geben.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass das Eigentum auf den Kunden übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- (3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriff Dritter hat der Besteller die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

VIII. Entgegennahme und Abnahme

- (1) Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung kann die Gesellschaft von ihm den Ersatz des ihr daraus entstehenden Schadens verlangen.
- (2) Weigert sich der Besteller Lieferungen oder Teillieferungen der Gesellschaft abzunehmen, die innerhalb der Lieferfrist erfolgten, ist die Gesellschaft berechtigt, ohne Fristsetzung oder Abmahnung unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Für die Ausübung des Rücktrittsrechts gilt die Schriftform. Der Rücktritt ist unverzüglich erklärt innerhalb einer Frist von einer Woche nach Kenntniserlangung der Gesellschaft über Verweigerung der Abnahme durch den Besteller.
Der Besteller ist verpflichtet, den vereinbarten Preis für die nicht abgenommene Lieferung an die Gesellschaft zu entrichten. Der Besteller hat das Recht, diese Zahlung von einer Nachlieferung (Neulieferung) abhängig zu machen.
Die Gesellschaft kann im übrigen von dem Besteller den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr entstanden ist durch die Verweigerung des Bestellers, die Lieferung abzunehmen.
- (3) Handelt es sich bei dem Auftrag um einen Rahmenauftrag oder Abrufauftrag, beträgt die Laufzeit 12 Monate nach Auftragsdatum. Nach Ablauf dieser Zeit, erfolgt eine Auslieferung des restlichen Lieferumfangs bzw. der restlichen Stückzahl.

IX. Sachmängel

Für Sachmängel haftet die Gesellschaft wie folgt:

- (1) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist-ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer-einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- (2) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs.1 Nr.2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmungen, Hemmungen und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (3) Der Besteller hat Sachmängel gegenüber dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu rügen.
- (4) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann und die auch vom Vorlieferant der Gesellschaft anerkannt wurde. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- (5) Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- (6) Schlägt die Nachlieferung fehl oder verzögert sie sich um mehr als 8 Wochen, kann der Besteller-unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Art.XI,-vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der

Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- (8) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der vom Besteller bei der Bestellung angegebenen Lieferanschrift verbacht worden ist.
- (9) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. (8) entsprechend.
- (10) Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. XII (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der Gesellschaft erbrachte, vertragsgemäßen genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Gesellschaft gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VII Nr. 2 bestimmten Fristen wie folgt:
 - a) Der Gesellschaft wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der Gesellschaft nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stelle der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzverletzung verbunden ist.

- (2) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzverletzungen zu vertreten hat.
- (3) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- (4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a geregelten Ansprüche des Bestellers, im übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 4,5 und 9 entsprechend.
- (5) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
- (6) Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- (1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit die wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Ansprüche auf Schadensersatz, Ersatz von Mangelfolgeschäden und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (3) Soweit dem Besteller nach diesem Art. XI Schadensersatzansprüche zustehen,

verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Art. VIII Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Gesellschaft in Pirmasens. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

XIV Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.